

Satzung des Feuerwehrverein Müden-Dieckhorst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Müden-Dieckhorst" (Im Folgenden „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Müden (Aller).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalisieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1 Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesbrandschutzgesetz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz, das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 3.1 Die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst, **der Jugendfeuerwehr Müden-Dieckhorst sowie Kinderfeuerwehr Müden-Dieckhorst.**
- 3.2 Die Unterstützung der Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst, **der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr.**
- 3.3 Die Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst bei der Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit, der Vereinsmitglieder untereinander sowie der Bindung an die Dorfgemeinschaft, den befreundeten Vereinen und Feuerwehren. Die Umsetzung erfolgt durch die Organisation und Ausrichtung von Zusammenkünften, Treffen, Festen, vergleichbaren Veranstaltungen und Werbungen für die Freiwillige Feuerwehr Müden-Dieckhorst.
- 3.4 Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzaufklärung, durch Informationsveranstaltungen und Vorführungen der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst über ihren Leistungsstand. Hierzu sieht der Feuerwehrverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor.

§ 4 Mitglieder

4.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person **ab 6 Jahren** oder jede juristische Person werden. **Minderjährige bedürfen der Einwilligung Ihrer Erziehungsberechtigten.**

4.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss und bestätigt den Beitritt schriftlich ohne Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit Zugang der Bestätigung in Kraft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen Widerspruch beim „Verwaltungsrat“ einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

4.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich:

4.3.1 Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

4.3.2 Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

4.3.3 Den Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung in einer Summe abbuchen zu lassen.

4.4 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet, den Grundlehrgang absolviert und 20 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr geleistet haben können durch den Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Andere Personen, können auf begründeten Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.5 Ehrenmitglieder sowie Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Liquidation oder Löschung (juristische Person), Austritt oder Ausschluss.

5.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und **spätestens 2 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform** gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5.3 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Feuerwehrverein ausgeschlossen werden.

5.3.1 Der Ausschluss erfolgt: Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder eines Gesamtbetrages von Forderungen des Vereins gegen das Mitglied in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Bei unkameradschaftlichen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

5.3.2 Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. **Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen anzuhören.** Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist **zu begründen** und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. **Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand erheben.** Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der „Verwaltungsrat“ in geheimer schriftlicher Abstimmung. **Die Entscheidung ist zu begründen.** Sie ist nicht anfechtbar. **Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird ausgeschlossen.**

5.3.3 Erfolgt der Ausschluss wegen des Rückstandes mit einem Jahresbeitrag oder eines Gesamtbetrages von Forderungen des Vereins gegen das Mitglied in Höhe eines

Jahresbeitrages, wird der Beschluss über den Ausschluss unwirksam, wenn das Mitglied den gesamten Rückstand spätestens bis zur Fassung des Beschlusses über den Widerspruch des Mitgliedes vollständig ausgeglichen hat.

5.4 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres in dem die Mitgliedschaft endet, zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf sonstige Leistungen des Vereins. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Feuerwehrvereins stellen.

§ 6 Rechte und Pflichten

5.1 Die Rechte der Mitglieder können von ihnen nur persönlich wahrgenommen werden.

5.2 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. **Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.**

5.3 Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld - und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Der Verwaltungsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern..

8.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

8.3 In den Mitgliederversammlungen haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß geleistet wurden, einfaches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenhäufungen sind nicht zulässig. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.

8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich **oder in Textform** einzuladen.

8.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich **oder in Textform** einzuladen.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder jedoch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.

8.7 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich **oder in Textform** einzureichen um sie der MV schriftlich vorzulegen.

8.8 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

8.8.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

8.8.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

9.1 Wahl des Vorstandes, **Wahl der Beisitzer im Verwaltungsrat** und der Kassenprüfer.

9.2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

9.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

9.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

9.5 Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung

9.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 (BGB) Bürgerliches Gesetzbuch aus:

10.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden.

10.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden.

10.1.3 dem/der Rechnungsführer/in.

10.1.4 dem/der Schriftführer/in.

10.2 **Sofern ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet oder auf unbestimmte Dauer sein Amt nicht ausüben kann, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen. Der Vorstand soll den Nachfolger vorrangig aus dem Kreis der Beisitzer im Verwaltungsrat wählen. Der Vorstand soll aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden**

Rechnungsführer und einen stellvertretenden Schriftführer wählen. Sofern der/die Rechnungsführer/in, der/die Schriftführer/in auf unbestimmte Dauer verhindert ist oder aus dem Vorstand ausscheidet, soll der jeweilige gewählte Stellvertreter zum Nachfolger gewählt werden.

10.3 Der **Verein** wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen. **Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt, sofern das Rechtsgeschäft einen Geschäftswert von 500,00 € nicht übersteigt.**

10.4 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. **Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können zum Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch sein Amt als Vorstand.**

10.5 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und insgesamt mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.

10.6 Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

11.1 Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

11.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel gemäß dieser Satzung und bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.

11.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Vereins Verfügungsberechtigt.

11.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

11.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11.6 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 12 Verwaltungsrat / Aufgaben des Verwaltungsrates

12.1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand des Vereins, dem Ortsbrandmeister, dem Jugendwart, dem Schülerwart, den 6 Gruppenführern des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst und **bis zu 3 Beisitzern, wovon mindestens zwei** aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden. **Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.**

12.2. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

a. Widersprüche der Mitglieder zu beraten und zu entscheiden.

b. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 4.4 Satz 1.

12.3 Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche. **Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, der 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende des Vereins und insgesamt mindestens drei weitere Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Verwaltungsrates abzuhalten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 13 Kassenprüfer/innen

13.1 Kassenprüfer/innen werden von der MV gemäß § 9.1 mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

13.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der MV hierüber Bericht.

13.3 Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer beantragen in der MV die Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin und des Vorstandes.

§ 14 Rechnungswesen

14.1 Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

14.2 Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von _____ EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

14.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.

14.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.

14.5 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein ist ein Idealverein. Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

16.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Meinersen, **die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst (Ortsfeuerwehr) auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Brandschutzvorbeugung zu verwenden hat.**

§ 17 Datenschutz im Verein

17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

17.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

17.3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am __.__.2019 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Unterschriften Vorstand:

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Rechnungsführer/in

***D2/13738**